



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Postfach 10 24 61 • 66024 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Verband
Deutscher Brieffaubenzüchter e. V.
Katemberger Str. 115
45327 Essen

Zeichen: D/6 - 728/16
Bearbeitung: Dr. Steffen Caspari
Tel.: 0681 501 3451
Fax: 0681 501 3479
E-Mail: s.caspari@umwelt.saarland.de

Datum: 10. MRZ 2016

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gefährdung der Kulturgüter „Briefftaube“, „Rassetaube“ sowie „Rassegeflügel“ durch eine stetig anwachsende Greifvogelpopulation.“

Ihr Schreiben vom 11.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer bedankt sich für Ihr Schreiben und hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als zuständiges Fachressort gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie beklagen sich in Ihrem Schreiben über Verluste von Rassegeflügel, Briefftauben und Rassetauben und sehen als mögliche Lösung dafür eine Bejagung von Greifvögeln. Solche Verluste können für den Besitzer sicherlich einen schwer zu ertragenden Frust wie auch einen großen finanziellen Schaden bedeuten. Ich sehe für das Saarland aber keinerlei Handlungsbedarf, die bestehenden Regelungen zu ändern und ich möchte Ihnen dies auch begründen:

Der **Wanderfalke (*Falco peregrinus*)** war im Saarland bereits ausgestorben. Durch intensive Schutzbemühungen in ganz Deutschland war er 1993 wieder Brutvogel geworden; sein Bestand konnte seitdem etwas wachsen und umfasste 15 Brutpaare im Jahr 2015. Bis auf zwei naturnahe Standorte sind alle Revierpaare an künstlichen Nisthilfen im Bereich von Kraftwerken, Autobahnbrücken und Hochspannungsmasten zu finden. Nach einem langsamen, aber dauerhaften Anstieg der Population seit der Wiederbesiedlung des Landes stagniert der Bestand in den letzten Jahren, da der Bruterfolg sehr gering war. Eine vermutete Ursache ist die illegale Verfolgung. Der Wanderfalke jagt hauptsächlich Vögel, die über eine längere Strecke geradeaus fliegen wie z. B. Haus- oder Briefftauben sowie Stare. Der Erhaltungszustand des Wanderfalcken ist aufgrund der geringen Population nach wie vor ungünstig.



Vom **Habicht (*Accipiter gentilis*)** kommen im Saarland etwa 80-120 Brutpaare vor. Das ist sehr viel weniger, als es dem Habitatpotenzial des Landes entspricht. Der Bestand wird schon immer, nach vorübergehendem Nachlassen neuerdings mit erneut zunehmender Intensität, durch illegale Verfolgung (Aushorstungen, Vergiftung, Fang, Abschuss) deutlich dezimiert. Sowohl der kurzfristige als auch der langfristige Bestandstrend zeigen eine starke Abnahme. Das Beutespektrum reicht bei Vögeln vom Goldhähnchen bis zu Gänsen; vor allem Tauben, Drosseln, Rabenvögel und Hühnervögel werden geschlagen.

Der Brutbestand des **Sperbers (*Accipiter nisus*)** wird im Saarland auf 300-500 Brutpaare geschätzt. Die früher hohe illegale Verfolgung hat nachgelassen und der Brutbestand hat sich deutlich erhöht. Sperber ernähren sich fast ausschließlich von kleinen Vögeln. Die kleineren Männchen schlagen in Mitteleuropa überwiegend Vögel maximal etwa bis zur Größe einer Amsel. Nur in seltenen Fällen können die Weibchen auch noch Vögel von der Größe einer Taube überwältigen.

Im Saarland gab es in den letzten fünf Jahren keine aktenkundigen Fälle, bei denen eine der drei genannten Arten nachweislich als Prädator von Tauben massiv in die Taubenbestände eingegriffen hat. Im Gegenteil, es werden vermehrt illegale Aktivitäten gemeldet, die zum Ziel haben, den Bruterfolg von Wanderfalken und Habichten zu verhindern. In den letzten fünf Jahren wurden an mehreren Stellen im Saarland illegale Habichtfallen aufgefunden, die jedoch niemandem zugeordnet werden konnten. Die Bestände von Wanderfalke und Habicht sind immer noch fragil, ihr Erhaltungszustand ungünstig. Der Sperber hat als Prädator von Tauben keine Relevanz. Deswegen haben die Belange des Artenschutzes eindeutig Vorrang gegenüber Ihrem Anliegen. Die Voraussetzungen für eine Festsetzung von Jagdzeiten für Wanderfalke, Habicht und Sperber liegen nicht vor. Vielmehr vertritt die Landesregierung angesichts der leider immer wieder vorkommenden Vergiftungen und Nachstellungen von Greifvögeln die Auffassung, dass die Bestände der Greifvögel im Saarland auch weiterhin schutzbedürftig sind.

Sämtliche in Europa vorkommenden Greifvogel- und Eulenarten unterliegen dem Schutz sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch der EU-Artenschutzverordnung. Sie dürfen weder getötet noch gefangen oder auf eine andere Art und Weise verfolgt werden, denn sie gehören zu den streng geschützten Arten. Jede Art der Nachstellung stellt eine Straftat dar, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 und 71 BNatSchG). Die Greifvögel unterliegen gleichzeitig auch dem Jagdrecht; sie genießen eine ganzjährige Schonzeit. Greifvogelverfolgungen stellen somit auch einen Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz dar.

§ 45 BNatSchG sieht in seiner aktuellen Fassung Ausnahmen, z. B. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor. Sollten

von Ihnen vertretene Personen der Auffassung sein, dass ein solcher Grund vorliegt, steht es ihnen frei, bei den zuständigen Behörden einen entsprechenden begründeten Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Helga May-Didion". The signature is written in a cursive style with a large initial "H".

Helga May-Didion